

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137 - VORIS 22410 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am xxxx folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cloppenburg (Schülerbeförderungssatzung)

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 NSchG, sowie Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, haben einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG i.V.m. § 2 überschreitet. Für die anspruchsberechtigten Personengruppen wird im Weiteren zusammenfassend die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler verwendet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der dauernden oder vorübergehenden Behinderung hat durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Aus diesem muss die Diagnose, die Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung und Beförderungsbedürftigkeit sowie eine Prognose über die Dauer der Einschränkung hervorgehen. Der Landkreis Cloppenburg kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (3) Der Beförderungsanspruch nach Abs. 1 wird auf alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II erweitert, soweit nicht ohnehin ein Anspruch nach dieser Satzung besteht. Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 und § 2 Abs. 5 gelten nicht. § 3 gilt mit der Maßgabe, dass eine Schulwegzeit von 90 Minuten als zumutbar angesehen wird. § 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Wartezeit von 90 Minuten als zumutbar angesehen wird. Beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes besteht der Anspruch nur dann, wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist bzw. nachweislich eine Absage erteilt wurde oder die Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch eines entsprechenden Schulangebotes innerhalb des Kreisgebietes.
- (4) Liegt die nächste Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG außerhalb des Gebietes des Landkreises Cloppenburg ist der Anspruch gemäß Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten

der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis Cloppenburg für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Landkreises Cloppenburg unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

- (5) Der Anspruch gemäß Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Vorgaben des RdErl. d. MK vom 17.09.2018 – 24-81403 – voris 22410 – durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur nächsten Schule und nur zu den gewöhnlichen Schulanfangs-/Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 2 Kilometer.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Mindestentfernung darf beim Vorliegen besonderer Umstände um bis zu 0,5 Kilometer überschritten werden, insbesondere wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder des Streckennetzes Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs nicht eingesetzt werden können
- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohnhauses der Schülerin oder des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Ortes, an dem der Schulunterricht stattfindet. Soweit vom Landkreis Cloppenburg ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Schulweg.
- (4) Die Regelungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten für den Weg zwischen dem Wohnhaus der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle entsprechend. Wird hier die Mindestentfernung überschritten, kann der Landkreis Cloppenburg den Anspruch auf eine zumutbare Beförderung erfüllen, indem er eine Beförderung zur Haltestelle sicherstellt oder die notwendigen Aufwendungen für die private Beförderung vom Wohnhaus zur Haltestelle ersetzt.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Cloppenburg auf Antrag unabhängig von der Mindestentfernung nach den Abs. 1 bis 4 die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besonderen Gefahren in diesem Sinne dar.

§ 3 Schulwegzeiten

- (1) Die Schulwegzeit ist die Zeit vom Wohnhaus der Schülerin oder des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Ortes, an dem der Schulunterricht stattfindet, einschließlich der Umsteigezeit bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder einer vom Landkreis Cloppenburg eingerichteten Beförderung.
- (2) Die Beförderung durch den ÖPNV oder den freigestellten Schülerverkehr erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers nicht überschritten wird. Eine Überschreitung der Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt im Regelfall nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten je Richtung nicht überschritten werden:
 - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen und für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs, 45 Minuten,
 - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen besuchen, 60 Minuten,
 - c) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I und II, die Förderschulen besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen, 90 Minuten.

In die Schulwegzeit nicht mit eingerechnet werden Verzögerungen durch zeitlich befristete Maßnahmen, wie z.B. Baustellen oder Umleitungen. In besonderen Einzelfällen, z.B. bei einer besonders ungünstigen Verkehrsanbindung oder bei dem Besuch einer Schule mit einem besonderen überregionalen Angebot, können nach Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernden Schülerinnen und Schüler mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung höhere Schulwegzeiten angesetzt werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, die bereits mit besonders eingesetzten Fahrzeugen gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden.

- (3) Abweichend von Abs. 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 - a) Schulen nach § 114 Abs. 3 Satz 2 NSchG,
 - b) Schulen mit einem besonderen Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin und den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
 - c) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142 ff. NSchG,
 - d) Ergänzungsschulen im Sinne von §§ 158 ff. NSchG,
 - e) Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfassen,
 - f) Betrieben, die aufgrund einer berufsorientierenden Maßnahme besucht werden,

eine jeweils um 30 Minuten erhöhte Schulwegzeit.

- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeit sind je 3 Minuten anzusetzen für

- a) 200 Meter in den Fällen des Abs. 2 a,
- b) 220 Meter für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge und
- c) 240 Meter für die übrigen Bereiche.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Wartezeit ist die Zeit zwischen
 1. fahrplanmäßigem Eintreffen einer Schülerin oder eines Schülers am Eingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Ortes, an dem der Schulunterricht stattfindet bis zum regulären Schulbeginn und
 2. Ankunft an der Haltestelle nach Beendigung der für eine Schülerin oder Schüler vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung und dem fahrplanmäßigen Eintreffen des für die Beförderung vorgesehenen Fahrzeugs an der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle.
- (2) Wartezeiten sind nicht in den Schulwegzeiten gemäß § 3 enthalten.
- (3) Unterrichtsausfallzeiten sind keine Wartezeiten. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.
- (4) Die Wartezeit soll folgende Zeiten nach Ende des regulären Unterrichts nicht überschreiten:
 - a. für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, jeweils 45 Minuten,
 - b. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 45 Minuten,
 - c. für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I 60 Minuten und
 - d. für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen im Primar- und Sekundarbereich 60 Minuten.
- (5) Die Wartezeit soll vor Unterrichtsbeginn für alle anspruchsberechtigten Personen 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Beförderungsmittel

- (1) Für die Beförderung kommen in Betracht:
 1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. die von den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder durch diese beauftragte Dritte gestellten privaten Kraftfahrzeuge und
 3. durch den Landkreis Cloppenburg beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen, o.ä.).

- (2) Die Schülerin oder der Schüler hat das vom Landkreis Cloppenburg bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Die Auswahl erfolgt nach der Wirtschaftlichkeit. Am wirtschaftlichsten ist die Beförderungsart, welche für die Schülerin oder den Schüler zumutbar ist und die geringsten Kosten zur Folge hat. Auch die Kombination verschiedener Beförderungsmittel ist möglich.
- (3) Die Beförderung erfolgt im Regelfall durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dessen Benutzung wird in der Regel zum Schuljahresbeginn durch die Bereitstellung einer Fahrkarte ermöglicht. Der Landkreis Cloppenburg bestimmt die zu nutzende Fahrkarte. Auch die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung erfolgt im Regelfall durch den ÖPNV, soweit dies zumutbar ist.
- (4) Auf vorherigen Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt werden, wenn
 1. öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder
 2. die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist oder
 3. die private Beförderung gegen Kostenerstattung für den Landkreis Cloppenburg die wirtschaftlichste Beförderungsart ist.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson.

§ 6 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Die Stundenpläne sind auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (2) Nach einem festen Fahrplan werden vor Unterrichtsbeginn eine Hinfahrt und nach Unterrichtsende zwei Rückfahrten durchgeführt. Bei Bestehen eines Ganztagschulangebotes wird eine zusätzliche Rückfahrt durchgeführt.
- (3) Zusatzfahrten sind auf besondere Ausnahmefälle beschränkt und werden durch den Landkreis Cloppenburg beauftragt. Es werden keine von Dritten beauftragten Zusatzfahrten erstattet.
- (4) Bei Unterrichtsausfall besteht kein Anspruch auf Beförderung.

§ 7 Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr stellt eine nachrangige Möglichkeit der Schülerbeförderung dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Art der Beförderung besteht nicht. Sie kann insbesondere bei einer vorübergehenden oder dauerhaften

Behinderung der Schülerin oder des Schülers oder aus wirtschaftlichen Gründen organisiert werden.

- (2) Wird eine Beförderungsleistung des freigestellten Schülerverkehrs nicht in Anspruch genommen, werden anderweitige Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (3) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

§ 8 Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Landkreis Cloppenburg bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen gelten:
 - a) bei der Nutzung des ÖPNV der jeweils günstigste Tarif,
 - b) bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,85 EUR je Entfernungskilometer plus jeweils 0,10 EUR je Entfernungskilometer für die Mitnahme jeder weiteren Schülerin und jedes weiteren Schülers.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen und ein privates Kraftfahrzeug nutzen, gilt ein erhöhter Satz von 1,25 EUR je Entfernungskilometer. Dem Landkreis Cloppenburg kann tatsächlich entstandene höhere Kosten bei der Beförderung erstatten, wenn diese nachgewiesen werden.

§ 9 Berufsorientierende Maßnahmen

- (1) Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb werden nur dann erstattet, wenn der Weg von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zum Praktikumsbetrieb die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.
- (2) Besteht die Möglichkeit den Praktikumsbetrieb mit dem ÖPNV zu erreichen, so ist dieser zu nutzen. Verfügt die Schülerin oder der Schüler bereits über eine entsprechende Fahrkarte, so ist diese zu nutzen.
- (3) Die Beförderung zum Praktikumsbetrieb mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist insbesondere dann unzumutbar i.S.d. § 5 Abs. 4 Nr. 2, wenn die Beförderung im ÖPNV mit den üblichen Arbeitszeiten nicht vereinbar ist oder zu unverhältnismäßig langen Schulweg- oder Wartezeiten führt.
- (4) Die maximale Höhe der Erstattung ist auf 60,00 EUR pro Woche begrenzt.

§ 10 Antrag auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch ist spätestens bis zum 31.10 eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Cloppenburg. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Erstattet werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 8. Die Fahrbelege (z.B. Fahrkarten, Rechnungen) sind den Anträgen im Original beizufügen. Zum Nachweis der Entfernungskilometer bei Nutzung eines privaten Kfz genügt der Nachweis des Wohnsitzes und der besuchten Schule. Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, können auf Antrag auch im Voraus die voraussichtlich notwendigen Aufwendungen erstattet werden.
- (3) Für die Antragsstellung sollen die beim Landkreis Cloppenburg erhältlichen Formulare verwendet werden.

§ 11 Fahrradprämie

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für ein ganzes Schuljahr mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für das Schuljahr eine Prämie in Höhe von 220,00 EUR. Der Erhalt der Prämie setzt voraus, dass nachweislich für die Dauer eines Schuljahres auf den Beförderungsanspruch gemäß § 1 verzichtet wurde. Eine vorübergehende Behinderung gemäß § 1 Abs. 2, die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 9 sowie ein Umzug während des Schuljahres und eine daraus resultierende Inanspruchnahme der Schülerbeförderung schließen den Anspruch nur anteilig aus. Gleiches gilt für einen Umzug während des Schuljahres in einen anderen Landkreis. Die Prämie wird am Ende des Schuljahres ausgezahlt.
- (2) Der Antrag muss vor Beginn eines Schuljahres gestellt werden. Ist durch den Landkreis Cloppenburg bereits eine Fahrkarte ausgegeben worden, genügt die Rückgabe innerhalb der ersten drei Schulwochen mit dem entsprechenden Formular.

§ 12 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Landkreis Cloppenburg ist umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch über folgende Änderungen zu informieren:
 - a) Schulwechsel,
 - b) Umzug,
 - c) Krankheitsdauer von mehr als einem Monat,
 - d) Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat in der Schulzeit,
 - e) Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung gemäß § 69 Abs. 3 NSchG,

- f) Wegfall der Voraussetzungen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung und
- g) Änderungen der Voraussetzungen der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 5 Abs. 4.

Der Informationspflicht wird durch Mitteilung an die jeweilige Schule genügt, welche die Information umgehend schriftlich oder elektronisch an den Landkreis Cloppenburg weiterleitet.

- (2) Bei Änderungen, die Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen der Beförderung zur nächsten Schule haben, ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen fortbestehen. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen bestimmt der Landkreis Cloppenburg nach § 5 Abs. 2 das zu nutzende Beförderungsmittel. Ist eine andere Fahrkarte zu nutzen, so erfolgt ein Austausch der Fahrkarte. Entfällt der Anspruch auf Beförderung, ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Cloppenburg zurückzugeben.
- (3) Wird die Fahrkarte bei Wegfall der Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Cloppenburg zurückgegeben, so ist der Landkreis Cloppenburg berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler die Kosten für die Fahrkarte ab Wegfall der Anspruchsberechtigung aufzuerlegen. Gleiches gilt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, wenn die Informationspflichten nach Abs. 1 nicht eingehalten wurden.
- (4) Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Fahrkarten zurückgefordert werden.

§ 13 Beförderungsausschluss

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Verkehrsmittel oder an der Haltestelle die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, kann ein Ausschluss erfolgen, ohne dass eine vorherige Abmahnung erforderlich ist. Gleiches gilt bei schwerwiegenden Verstößen gegen § 14 BOKraft.
- (2) Bei berechtigtem Ausschluss von der Schülerbeförderung durch den Landkreis Cloppenburg besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

§ 14 Verlust oder Beschädigung der Fahrkarte

- (1) Der Verlust der Fahrkarte ist dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Im Falle des Verlusts der Fahrkarte ist für die Ausstellung einer neuen Fahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR zu zahlen, zzgl. einer vom Landkreis Cloppenburg an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu zahlenden Entschädigung.

- (3) Im Falle der Beschädigung der Fahrkarte ist für die Ausstellung einer neuen Fahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR an den Landkreis Cloppenburg zu zahlen.

§ 15 Gastschüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die im Rahmen eines Schüleraustausches im Landkreis Cloppenburg wohnen, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Es gelten die Bestimmungen dieser Schülerbeförderungssatzung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Die Schülerförderungssatzung vom 15.07.1997, zuletzt geändert am 19.06.2018, tritt mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft. Für Anträge, die den Zeitraum bis zum 31.07.2025 betreffen, findet sie weiter Anwendung.

Cloppenburg, den xxxxxx

Johann Wimberg
Landrat